

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Blatt  
"Tageblatt", Riesa.

Besprechstelle  
Nr. 20

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 37.

Mittwoch, 14. Februar 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Postamt, Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

### Reichs-Gesetz,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894

(Reichs-Gesetzblatt Seite 107).

Wie Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Teilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unzählig geworden, sind zu den zuständigen Gebührensstellen fortlaufende Zuschüsse beihüft Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetz vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2.

Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Den Hinterbliebenen von Teilnehmern an den in § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sache, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Teilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leidern verstorbene sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Über die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfond zu befreien. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrag von je 1250000 Mark flüssig gemacht werden.

§ 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Befreiung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe übertragen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemisst.

§ 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter unserer höchstgehandligen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 14. Januar 1894.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Graf von Caprivi.

Dresden, den 13. Februar 1894.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Angelegenheiten der Offiziere u. und der Hinterbliebenen werden vom Kriegs-Ministerium geregelt, ohne daß es dieserthalb zunächst eines besonderen Antrags seitens der Beteiligten bedarf — vergl. jedoch Punkt 3 —. Diejenigen Personen, denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührensstelle bis Ende März 1894 noch keine Mitteilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an das Kriegs-Ministerium wenden.
- 2) Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten haben sich unter Beibringung ihrer Militärpapiere und des Pensionquitte-Buchs zur Erlangung der zuständigen Gebührenstücke persönlich oder schriftlich bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel anzumelden.
- 3) Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Teilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat ein neues Vergütungsberecht a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermählten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt, oder nach Befreiung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen, b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg

verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem, den betreffenden Krieg beendenden Frieden verstorben ist, c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Anträge auf Gewährung von Wittwen- und Eltern-Beneficien sind unter Beilage der erforderlichen Beweisthüte an das Kriegs-Ministerium zu richten.

- 4) Die sämtlichen, nach diesem Gesetz zuständigen Zuschüsse für pensionierte Offiziere u. Unteroffiziere und Soldaten unterliegen den Bestimmungen über das Aufladen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.

von der Planit.

Schr.

### Bekanntmachung.

Das Reichsversicherungskomite hat laut Bekanntmachung vom 1. dieses Monats (Nr. 2 der "Amtlichen Nachrichten" Jahrgang X) an Stelle des durch die Bekanntmachungen vom 11. September 1885, beziehentlich 23. März 1888 auf Grund des § 51 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 beziehentlich § 55 Absatz 4 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgestellten Formulars für die „Unfallanzeige“, welche gemäß § 51 Absatz 1—3, bezw. § 55 Absatz 1—3 der angeführten Gesetze von dem Betriebunternehmer an die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft) zu erläutern sind, ein neues Formular mit der Maßgabe festgestellt, daß die Benutzung des alten Formulars beihüft Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen wird.

Dies somit für den Bereich sämtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Betriebsgenossenschaften gleichmäßig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Solches wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Großenhain, am 8. Februar 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wilck.

He.

### Bekanntmachung.

Der Restaurateur

Herr Hermann Ulrich in Heyda beabsichtigt in dem ihm gehörigen, unter Nr. 29 des Grundversicherungscatasters für Heyda eingezzeichneten Grundstücke eine

Mleinwischslächtei

zu errichten.

In Gemäßheit von § 17 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juni 1891 wird dies hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hinzugegen, soweit sie nicht auf besondere Privatrechtsstufen beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, allhier anzubringen.

Großenhain, am 10. Februar 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wilck.

He.

### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Freibank nach dem Grundstück Kastanienstraße Nr. 29 hier selbst verlegt worden ist.

Riesa, den 13. Februar 1894.

Der Stadtrath.

J. B. Schwarzenberg, Stadtrath.

### Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, welche in der Röthexpedition eingeschoben werden können:  
Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Vom 14. Januar 1894. Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. Vom 19. Januar 1894. Erklärung, betreffend die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien auf die Zeit bis einschließlich zum 31. März 1894. Vom 22. Januar 1894. Bekanntmachung, betreffend den Marken-Abzug in Bulgarien. Vom 27. Januar 1894. Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorrichtungen für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachterlehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgegeschlossenen oder bedingungswise zugelassenen Gegenstände. Vom 29. Januar 1894. Dekret, die Bestätigung des 1. Nachtrages zur Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Beförderung des Heinrichsdofer Baches II zu Beucha betreffend; vom 13. Dezember 1893. Bekanntmachung, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landes-